

Leitlinien für Projekt- und Förderentscheidungen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt

vom Vorstand am 9. Juli 2014 beschlossen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundsätze

II. Antragsberechtigte

III. Anforderungen an Anträge

IV. Antragsweg

V. Antragsfristen

VI. Bewilligung und Auszahlung bewilligter Mittel

VII. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

VIII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

IX. Leihgaben

X. Ablehnung von Anträgen

XI. Ausschlusskriterien

I. Allgemeine Grundsätze

1. Förderspektrum

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist eine Kulturstiftung. Sie fördert, unterstützt und begleitet künstlerische und kulturelle Vorhaben in den Bereichen der Museen, der Denkmalpflege, der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Darstellenden Kunst.

Die Stiftung ist in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt tätig.

Wissenschaftliche Vorhaben können gefördert werden, wenn sie sich künstlerischen, kulturellen oder kulturgeschichtlichen Themen widmen.

2. Projektbezogene Tätigkeit

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist projektbezogen tätig. Sie führt eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter.

3. Herausragende Qualität der Fördermaßnahmen

Projekt- und Fördermaßnahmen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung müssen durch deutlich herausragende Qualität und zugleich überregionale bzw. landesweite Bedeutung bestimmt sein.

4. Professionalität der Projektträger

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung stellt einen hohen Anspruch an die Professionalität der Projektträger.

5. Stärkung einer kulturaktiven Gesellschaft

Die Stärkung einer kulturaktiven Bürgergesellschaft ist ein besonderes Anliegen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung.

6. Tätigkeit im städtischen und ländlichen Raum

Die Stiftungstätigkeit bezieht sowohl den städtischen wie den ländlichen Raum ein.

7. Kooperation mit in- und ausländischen Partnern

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.

8. Berücksichtigung der Situation in den ostdeutschen Bundesländern

Die Stiftungsgremien berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die besondere Situation in den ostdeutschen Bundesländern.

9. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung besteht nicht.

10. Kein Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben

Eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

11. Förderung von Projekten, die an mehreren Orten realisiert werden

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung kann auch Projekte durchführen und fördern, die an mehreren Orten entweder innerhalb von einem der vier Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt (bezogen auf die Zuständigkeit des jeweiligen Landeskuratoriums) oder in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt (bezogen auf die Zuständigkeit mehrerer Landeskuratorien) realisiert werden.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen mit Geschäfts- bzw. Wohnsitz in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

III. Anforderungen an Anträge

1. Bezug zu den vier ostdeutschen Bundesländern

Anträge in der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Landeskuratoriums der Ostdeutschen Sparkassenstiftung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Sachsen-Anhalt müssen sich ausschließlich auf Maßnahmen in dem entsprechenden Bundesland beziehen.

2. Antragsformular

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Dem Antragsformular sind die erbetenen Unterlagen beizufügen.

Das Antragsformular ist im Internet unter www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de erhältlich.

3. Gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Handelt es sich beim Projektträger um eine juristische Person, so hat dieser die Kopie einer gültigen Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit vorzulegen.

4. Denkmalpflegeprojekte

Im Falle eines Antrages für ein Denkmalpflegeprojekt ist die Kopie einer gültigen denkmalrechtlichen Genehmigung für die bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zur Förderung beantragte Maßnahme vorzulegen. Außerdem ist aussagefähiges Fotomaterial beizufügen.

5. Kosten- und Finanzierungsplan - Zeitplan

Voraussetzungen für die Bearbeitung von Förderanträgen sind die Vorlage eines verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines exakten Zeitplans zum jeweiligen Einzelprojekt.

6. Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan

Ergeben sich projektseitig während der Antragsphase Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7. Eigenmittel und Zuwendungen Dritter

Wer einen Antrag auf Förderung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung stellt, hat die Erbringung von Eigenmitteln nachzuweisen. Zusätzlich sollten weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. öffentliche Zuwendungen, ausgeschöpft werden.

Finanzielle Zuwendungen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung können dazu dienen, die Eigenmittel des Projektträgers zu verstärken, um zusätzliche Komplementärmittel der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kommunen oder weiterer geeigneter Drittmittelgeber zu binden.

8. Anträge bei weiteren Einrichtungen

Der Antragsteller hat im Kosten- und Finanzierungsplan verbindlich Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung über den Antrag bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung hinaus gestellt hat. Der allgemeine Hinweis auf potentielle Sponsoren genügt nicht. Öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen, Unternehmen usw. sind als Adressaten weiterer Anträge einschließlich der Höhe der dort beantragten Fördersummen konkret zu benennen.

9. Einnahmen

Einnahmen aus einem geförderten Projekt (z.B. Verkauf von Eintrittskarten, Katalogen usw.) sowie deren Verwendungszweck sind zu erläutern und im Kosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen. Die Stiftung erwartet, dass projektbezogene Einnahmen des Projektträgers in das geförderte Vorhaben zurückfließen bzw. vom Projektträger in Absprache mit der Stiftung für damit verbundene gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

10. Vergleichsangebote

Für Leistungen, die der Projektträger bei Dritten in Auftrag geben möchte und für die eine Förderung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung beantragt wird (z. B. Publikationen, Restaurierungen, Ausstellungsgestaltungen von Museen), wird die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erwartet. Andernfalls ist zu begründen, warum auf die Einholung verzichtet wird.

11. Vertrieb von Publikationen

Bei Publikationsprojekten ist der professionelle Vertrieb sicherzustellen und nachzuweisen

12. Besucherresonanz

Der Ostdeutschen Sparkassenstiftung ist es ein Anliegen, zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger sowie externer Besucher mit den ostdeutschen Kulturlandschaften in den vier Ländern ihres Tätigkeitsgebietes beizutragen. Sie fördert z. B. Ausstellungen, Konzerte oder die Restaurierung öffentlich zugänglicher Gebäude in der Erwartung einer hohen Besucherresonanz. Die angestrebte Besucherzahl ist zu beziffern.

13. Förderung des Gesamtvorhabens – Finanzierung von Teilmaßnahmen

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung tritt als Gesamtförderer des Projektes auf, für das von ihr eine Bewilligung ausgesprochen wird (z.B. eine Ausstellung, ein Musikfestival oder die Restaurierung eines Denkmals).

Es ist in den Anträgen konkret zu benennen, für welche Teilmaßnahmen des an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung herangetragenen Projektes die beantragten Mittel verwendet werden sollen.

IV. Antragsweg

1. Einbindung der örtlich zuständigen Sparkasse

Förderanträge an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung sind über diejenige Sparkasse einzureichen, in deren Geschäftsgebiet das Vorhaben des Antragstellers stattfindet bzw. vorrangig stattfindet. Die Adresse der zuständigen Sparkasse ist im Internet unter www.ostdeutsche-sparkassenstiftung.de hinterlegt.

2. Vorhaben, die in mehreren Sparkassengeschäftsgebieten stattfinden

Förderanträge für Projekte, die in den Geschäftsgebieten mehrerer Sparkassen stattfinden, können über eine dieser Sparkassen oder direkt bei der Stiftungsgeschäftsstelle eingereicht werden.

3. Stellungnahme der zuständigen Sparkasse

Die örtlich zuständige Sparkasse ergänzt den eingereichten Antrag mit einer Stellungnahme und leitet ihn an die Stiftung weiter.

V. Antragsfristen

1. Abgabetermin bei der örtlich zuständigen Sparkasse

Die Antragsunterlagen sind der örtlichen Sparkasse bis spätestens 10. Januar des Kalenderjahres für die betreffende Frühjahrssitzung des jeweiligen Landeskuratoriums der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und bis spätestens 10. Juli des Kalenderjahres für die betreffende Herbstsitzung zuzuleiten.

Die regional zuständige Sparkasse leitet die Antragsunterlagen der Geschäftsstelle in Berlin bis spätestens 31. Januar des Kalenderjahres für die Frühjahrssitzung des zuständigen Landeskuratoriums der Ostdeutschen Sparkassenstiftung sowie bis spätestens 31. Juli des Kalenderjahres für die betreffende Herbstsitzung zu.

2. Ausreichender Vorlauf für die Abgabe von Förderanträgen

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung erwartet, dass ihr die über die örtliche Sparkasse zugeleiteten Antragsunterlagen mindestens zwölf bis achtzehn Monate vor Beginn des zur Förderung beantragten Projektes vorliegen.

3. Beginn der Projektrealisierung

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unterstützt grundsätzlich nur solche Vorhaben, die frühestens vier Wochen nach der Frühjahrs- bzw. Herbstsitzung des zuständigen Landeskuratoriums realisiert werden.

VI. Bewilligung und Auszahlung bewilligter Mittel

1. Schriftliche Förderzusage

Nach einer Antragsbewilligung durch das zuständige Landeskuratorium erhält der Zuwendungsempfänger eine schriftliche Förderzusage der Ostdeutschen Sparkassenstiftung über die örtlich zuständige Sparkasse, worin Höhe, Art und Umfang der Bewilligung festgelegt sind.

Die schriftliche Förderzusage kann mit Auflagen verbunden sein.

2. Anforderung bewilligter Mittel

Bewilligte Mittel sind unter Angabe des genauen Verwendungszweckes und zeitnah zur Umsetzung des geförderten Projektes bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung schriftlich anzufordern. Der ersten Mittelanforderung ist ein aktueller Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen.

3. Auszahlung bewilligter Mittel

Die Auszahlung bewilligter Mittel (einschließlich der projektbezogenen Zusatzspende der regional zuständigen Sparkasse) erfolgt durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung. Sie überweist bis zu 80 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets in Teilbeträgen, wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden.

Die Auszahlung der bewilligten Gesamtsumme ist während der Projektlaufzeit nicht möglich.

4. Auszahlung des Restbetrages bewilligter Mittel

Der Restbetrag wird ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße, der schriftlichen Förderzusage entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die Angaben nach Prüfung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung bestätigt haben.

5. Fristen für die Anforderung bewilligter Mittel

Enthält die schriftliche Förderzusage der Ostdeutschen Sparkassenstiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, sind die zugesagten Mittel bis spätestens 31.10. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres unter Angabe des genauen Verwendungszweckes bei der Ostdeutschen Sparkassenstiftung anzufordern.

6. Nichteinhaltung von Terminen

Liegt die Anforderung des Zuwendungsempfängers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht bis zu diesem Termin vor, verfallen zugesagte Mittel und stehen der Ostdeutschen Sparkassenstiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

VII. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

1. Anzeigepflicht für Veränderungen im Projektverlauf

Ergeben sich nach Zugang der schriftlichen Förderzusage während des Projektverlaufs Veränderungen gegenüber den im Förderantrag gemachten Angaben, insbesondere in der konzeptionellen Ausrichtung, in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber), ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2. Formpflicht für Verwendungsnachweis

Für den Nachweis über die Verwendung der zugesagten Fördermittel ist das Formblatt der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zu verwenden, welches der schriftlichen Förderzusage als Anlage beigefügt ist.

Formlose Nachweise werden nicht akzeptiert.

3. Fristen für die Vorlage des Verwendungsnachweises

Enthält die schriftliche Förderzusage der Ostdeutschen Sparkassenstiftung keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung der zugesagten Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Ostdeutschen Sparkassenstiftung unter Verwendung des erforderlichen Formblattes bis spätestens 31.10. des auf das Datum der schriftlichen Förderzusage folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

4. Nichteinhaltung von Terminen

Liegt der Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers bei der Stiftungsgeschäftsstelle nicht bis zu diesem Termin vor, ist die Ostdeutsche Sparkassenstiftung berechtigt, noch nicht ausgezahlte Restmittel ohne weitere Mitteilung einzubehalten und für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zu verwenden.

VIII. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Verwendung benötigter Fördermittel

Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt, als durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung zugesagt worden sind, steht der Stiftung der Differenzbetrag für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

2. Rückzahlung nicht verwendeter Fördermittel

Im Rahmen einer schriftlichen Förderzusage bereits ausgezahlte Teilbeträge, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung an die Ostdeutsche Sparkassenstiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.

3. Fördermittelkürzung bei nicht angezeigten Veränderungen im Projektverlauf

Werden Veränderungen des Projektverlaufes, insbesondere in der konzeptionellen Ausrichtung, in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber) nicht unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger schriftlich angezeigt, behält sich die Ostdeutsche Sparkassenstiftung die Kürzung des zugesagten Förderbetrags vor.

4. Fördermittelkürzung bei Nichteinhaltung von Auflagen

Werden Auflagen, die in der schriftlichen Förderzusage festgelegt sind, nicht eingehalten oder werden nachweislich falsche Angaben gemacht, behält sich die Ostdeutsche Sparkassenstiftung die Kürzung des zugesagten Förderbetrags bis hin zum Widerruf des zugesagten Gesamtbetrags und die Rückforderung bereits gezahlter Teilbeträge vor.

IX. Leihgaben

Die Ostdeutsche Sparkassenstiftung stellt Kunstwerke, die von ihr auf Antrag ganz oder anteilig angekauft wurden, Museen, Galerien oder öffentlich zugänglichen Sammlungen als Leihgaben zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Leihvertrages zwischen der Stiftung und der betreffenden Kultureinrichtung bzw. ihrem Träger, in dem alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt sind.

X. Ablehnung von Anträgen

Antragsteller, deren Anträgen nicht entsprochen werden konnte, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Ostdeutschen Sparkassenstiftung über die örtliche Sparkasse. Die Ablehnung von Anträgen durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung wird nicht begründet.

XI. Ausschlusskriterien

1. Nicht-projektgebundene Zwecke

Die unmittelbare Ausreichung von Stiftungsmitteln zu nicht-projektgebundenen Zwecken ist nicht möglich.

2. Kapitalausstattung anderer Stiftungen und weiterer steuerbegünstigter Körperschaften

Es erfolgen keine Zuwendungen in das Vermögen anderer Stiftungen bzw. weiterer steuerbegünstigter Körperschaften.

3. Finanzierung laufender Kosten, von Bau- und Investitionskosten

Die Finanzierung laufender Kosten (z.B. Personal-, Sach- und Betriebskosten) sowie von Bauunterhaltungsmaßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Denkmalpflege) ist ausgeschlossen. In der Regel ist auch die Übernahme von Investitionskosten (z.B. Kosten für die Ausstattung mit Haustechnik, Standardvitrinen oder weiteren Einrichtungsgegenständen) ausgeschlossen.

4. Restaurierung von Denkmälern im Privateigentum

Restaurierungsprojekte an Denkmälern, die sich im Eigentum von Privatpersonen befinden, werden nicht gefördert.

5. Wettbewerbe und Preise Dritter

Wettbewerbe, Ausschreibungen und Preise Dritter werden grundsätzlich nicht gefördert.

6. Dissertationen

Dissertationen werden nicht gefördert. Dies gilt auch für andere wissenschaftliche Arbeiten, die dem Erwerb eines akademischen Grades dienen.

7. Maßnahmen außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Stiftung

Maßnahmen von Projektträgern aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die außerhalb des entsprechenden Bundeslandes stattfinden, werden in der Regel nicht gefördert.

8. Bereits begonnene Vorhaben

Vorhaben, die bereits vor den Sitzungen der zuständigen Landeskuratorien begonnen wurden, sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

9. Projekte außerhalb des Förderspektrums

Anträge, die außerhalb des Förderspektrums der Ostdeutschen Sparkassenstiftung liegen, werden von vornherein durch die Geschäftsstelle abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Ostdeutsche Sparkassenstiftung. Sie werden dem zuständigen Landeskuratorium auf seinen turnusmäßig stattfindenden Sitzungen zur Kenntnis gegeben.